

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 224.

Sonnabend den 12. August.

1854.

Bekanntmachung.

**Wir, von Gottes Gnaden, Johann,
König von Sachsen &c. &c. &c.**

thun, unter Entbietung Unseres Grufes und Unserer Königlichen Gnade, hiermit kund und zu wissen:
Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse und Willen ist des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs und Herrn, Friedrich August, Königs von Sachsen &c. &c. &c., Unseres vielgeliebtesten Herrn Bruders Königliche Majestät gestern, zum größten Schmerze Seines Hauses wie Seiner gesammten Unterthanen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden. In Folge dieses, höchst betrübenden Ereignisses haben Wir die Regierung des gesammten Königreiches Sachsen vermöge des nach der verfassungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen Anfalls der Krone übernommen.

Wir versehen Uns daher zu den getreuen Ständen, in öffentlichen Functionen angestellten Dienern, und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreiches, daß sie Uns als den rechtmäßigen Landesherrn willig und pflichtgemäß anerkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, und in allen Stücken sich so gegen Uns bezeigen werden, wie es treuen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebührt.

Dagegen versichern Wir sie Unserer, auf Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Fürsorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen.

Zugleich ist, damit der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, Unser Befehl, daß sämmtliche Staatsbehörden des Königreiches ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung pflichtgemäß und gebührend fortsetzen.

Bei den in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen soll sich des Titels
Wir, von Gottes Gnaden, Johann, König von Sachsen &c. &c. &c.
und der bisherigen Siegel so lange, bis die neuen werden zugestellt sein, bedient werden, wogegen es wegen der in den an Uns gerichteten Vorträgen und Bittschriften zu gebrauchenden Anrede, Submission und Aufschrift bei den bestehenden Vorschriften bewendet.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Dresden, am 10. August 1854.

Johann.

**Dr. Ferdinand Ischinoff,
Bernhard Rabenhorst,
Johann Heinrich August Behr,
Johann Paul von Falkenstein.**

Bekanntmachung,
das Ableben weil. Sr. Majestät, Friedrich August, Königs von Sachsen &c. &c. &c. betr.
vom 10. August 1854.